

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Der Schulstreit im Großherzogthum Baden

[urn:nbn:de:bsz:31-336974](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336974)

## Der Schulstreit im Großherzogthum Baden.

Es muß ein streitbares Völkchen sein, das jenen gesegneten Winkel Deutschlands bewohnt, welchen der westliche Lauf des oberen Rheines mit dem nördlichen bildet. Hat man seit Jahren etwas Anderes dorthier vernommen als Kampf und Kriegsgeschrei? Kaum lagen die fehdereichen Jahre 48 und 49 hinter uns, so entbrannte dort ein langwieriger Kirchenstreit; und kaum scheint dieser beendigt, so dringt die Kunde von einem „Schulstreit“ durch die deutschen Gauen, ja durch die europäische Welt hin.

Doch was geht ein badischer Schulstreit die übrige Menschheit an? Allerdings sehr viel. Denn es handelt sich hier nicht um eine örtliche Balgerei, sondern um allgemeine Fragen, die überall über kurz oder lang zur Lösung kommen werden. Das badische Ländchen erscheint nur als ein vorgeschobener Posten jenes gewaltigen Krieges, welchen die Hierarchie in neuen wie in alten Zeiten gegen die Macht des Staates und gegen die fortschrittliche Entwicklung der Menschheit geführt hat.

In der That bietet dieser Streit durch sein Ziel wie durch seinen Verlauf ein so belehrendes Bild, daß eine genaue Darstellung desselben und die Kenntniß der Fragen, um welche hier gestritten wird, für Jeden, der das Herz auf dem rechten Flecke hat und Etwas von der Zeit versteht, von Belang ist. Das was aber heute und in dem kleinen Lande Baden zu Tage tritt, wurzelt so tief in früheren Verhältnissen und Vorgängen, daß es unmöglich ist, Etwas davon zum Verständniß zu bringen, ohne ein wenig weiter auszuholen.

Als die rosigten Gaben des Jahres 1848 für die übrigen Betheiligten, eine um die andere, zertrannen: verstand es die römische Kirche, ihren Theil Freiheit festzuhalten. Bald war es ihr gelungen, in Preußen und Oesterreich, außerordentliche Ansprüche durchzusetzen. Schwieriger wurde dieses in den deutschen Kleinstaaten. Namentlich in Baden, wo Regierung und Volk sich jenen maßlosen Forderungen abgeneigt zeigten, brach 1853 der bekannte Kirchenconflikt aus, der freilich auch mit dem Siege des Ultramontanismus zu endigen

schien, als die Regierung, des Haders müde, die berühmte Convention des Jahres 1859 mit dem päpstlichen Stuhle abschloß. Allein es sollte anders kommen.

Es war, als ob nach langem Winter plötzlich ein wunderbarer Frühlingshauch durch das Land ginge, als nach dem dumpfen Fahrzeihen, welches der großen Erhebung von 1848 folgte, der Volksgeist zum ersten Mal wieder sich regte, indem er gegen diese Fesselung Einsprache erhob. Das damalige Ministerium unterschätzte entweder die Wichtigkeit seines eigenen Schrittes oder die Mündigkeit des Volkes, als es sich einbildete, eine so tiefgreifende Maßregel auf dem Weg der Verordnung einführen zu können — nur wenige Bestimmungen sollten mit der Kammer vereinbart werden.

Man hatte sich schwer verrechnet: ein gewaltiger Sturm brach alsbald gegen das Concordat los. Die hervorragenden und besonnensten Männer erhoben ihre Stimme dagegen; eine wegen ihrer Loyalität sprichwörtliche Kammer trat dem Ministerium mit unerwarteter Entschiedenheit entgegen und erklärte das ohne Zustimmung der Landstände abgeschlossene Concordat für ungültig; ein edler Fürst, einer der wenigen, welche die schwere Schule von 1848 und 49 wirklich genüßt, verstand die Bedürfnisse seines Volkes und ließ sein reiches Herz frei walten.

Die Proclamation des Großherzogs Friedrich vom 7. April 1860, worin beiden Kirchen volle Selbständigkeit in der Ordnung ihrer Angelegenheiten auf gesetzlichem Weg, d. h. durch Vermittlung der Stände, zugesagt wurde, löste den Knoten und bezeichnet zugleich mit der Berufung des Ministeriums Stabel-Camey-Roggenbach den Eintritt der „neuen Aera in Baden.“

In rascher Ausführung jenes fürstlichen Wortes folgte dann das Gesetz vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staat, worin jenen das möglichst große Maß freier Selbstregierung zugetheilt und die beiderseitigen Machtgebiete, das des Staates und der Kirche, abgegrenzt wurden. Die protestantische Kirche, welcher dieses Geschenk unversehrt genug in den Schooß fiel, schwieg dankbar. Auch katholischer Seits nahm man, was hier an Vortheilen geboten wurde, nicht ohne sichtliche Zufriedenheit — einer der lautesten Wortführer der kirikalen Partei rühmte auf einer Versammlung die durch die eigene Verwaltung von siebenzig Millionen kirchlichen Vermögens gewonnene Machtvergrößerung —; doch legte man nach bekannter Taktik Protest ein, als sei die Kirche auch jetzt noch verkürzt und das in einer päpstlichen Bulle verkündete Concordat nach wie vor maßgebend.

Hätte es die Kürze der Zeit erlaubt, so wäre es sicherlich gut gewesen, wenn man gleich jetzt bei der ersten Ausscheidung nicht blos durch einen allgemeinen Paragraphen ausgesprochen hätte, daß das öffentliche Unterrichts-  
wesen vom Staat geleitet werde und nur der Religionsunterricht den Kirchen zufalle, sondern sofort ein auf die neue Grundlage errichtetes Schulgesetz vorgelegt hätte. Ohne Zweifel wäre die römische Kirche damals sehr zufrieden gewesen mit dem Antheil an der Schule, über welchen sie vier Jahre später wie über den ärgsten Raub sich beschwerte.

Schon deshalb durfte man nicht säumen, weil die bisherige Schulaufsicht, welche die Geistlichen im Namen und Auftrag des Staates führten, nach dem Gesetz vom Jahr 60 nicht mehr möglich war, durch welches sie in ihren amtlichen Verrichtungen lediglich unter ihren geistlichen Oberherrn gestellt wurden, wenn anders der Staat sich nicht der kläglichsten Hülflosigkeit in Weigerungsfällen aussetzen wollte. Ist es doch oft genug vorgekommen daß die geistlichen Unterbehörden dem Oberschulrath geradezu den Gehorsam aufkündeten!

Auch die Trennung der Meßnerei (Küsteramtes) vom Schuldienst drängte zur neuen Organisation; der Lehrer kann und darf nicht zum Diener zweier Herren gemacht werden.

Das Nächste, was zur Anbahnung einer durchgreifenden Schulreform geschah, war die im Herbst 1862 vollzogene Gründung einer neuen Ober-  
schulbehörde, die als eine rein staatliche confessionell gemischt, für alle Bekenntnisse nur eine war und ihre geistlichen Mitglieder wenigstens nicht als solche enthielt. Auch wurde mit glücklichem Griffe die Oberleitung der Mittelschulen demselben Collegium übertragen: so daß dieses nunmehr die Befugnisse der beiden Oberkirchenräthe, des israelitischen Oberrathes, des früheren Oberstudienrathes und des Gewerbschulrathes in sich vereinigt. Nur das Polytechnicum und die beiden Universitäten blieben der unmittelbaren Leitung des Ministeriums unterstellt.

Das Schwerste dabei aber war unstreitig die Wahl des Directors für diese Stelle. Denn es handelte sich hier nicht um einen gewöhnlichen Bureauchef, sondern um den schöpferischen Staatsmann, welcher es verstünde, das neue Princip in einer Reihe einzelner, den Verhältnissen des Landes entsprechender Einrichtungen zu verwirklichen. Nicht umsonst wurde in der Kammer, als das Budget für den zu gründenden Oberschulrath berathen wurde, von dem Manne, der so viel politische Einsicht mit so viel technischer Erfahrung, Energie mit Klugheit, Hingebung für die tausenderlei kleinen

Einzelheiten mit dem großartigen Blicke für das Ganze vereinigen mußte, wie von einem kaum aufzufindenden gesprochen. Und es zeugt für die staatsmännische Begabung des neuen Ministeriums, daß es für diese schwierige Aufgabe den rechten Mann fand.

Es ist dies der als Gelehrter und akademischer Professor (zuletzt in Freiburg) schon damals in der wissenschaftlichen Welt rühmlichst bekannte, seitdem aber als Verfasser der „Thesen“ allgemein genannte Dr. Karl Knies, welcher eben jetzt auch in die Kammer eingetreten war. Von Haus aus Philologe und selbst eine Zeit lang praktischer Schulmann; theoretisch ebenso gewandt und einsichtsvoll in der Beantwortung politischer und staatswirthschaftlicher Fragen, als durch ein hervorragendes Organisationstalent für praktische Aufgaben geeignet; dabei geschult im Leben, das ihn zu frühester Selbständigkeit zwang; bewährt als Charakter (er hatte u. a. seiner Ueberzeugung die von Hassenpflug eröffnete lockende Aussicht auf eine feste Lebensstellung in seinem Vaterlande (Hurlaffen) geopfert); endlich von unbedingter Redlichkeit und seltener Schlichtheit des äußern Auftretens — so geartet erschien dieser Mann, sobald man ihn genannt, nicht als der geeignetsten einer, sondern als der einzig geeignete.

Raum ein halbes Jahr verstrich, so trat Knies mit seinen „Thesen“, als dem Ergebnis der schulrätlichen Reformberathungen, hervor (Mai 1863). Sie bilden das Programm für die neue Volksschule Badens und sind von maßgebender Bedeutung, nicht nur für die badische, sondern für jede Schulreform. Die Erweiterung oder vielmehr Vertiefung des Volksschulunterrichts und, was die erste Bedingung hiefür ist, die Bildung des Lehrers, mit dessen innerlicher Hebung wieder nothwendig seine äußere Besserstellung zusammenhängt, bilden die Gegenstände der inneren Reorganisation der Schule. Was aber ihre äußere Verfassung angeht, so mußte in erster Linie die neue Form der unteren und mittleren Aufsichtsbehörden bestimmt und die Frage über den confessionell-kirchlichen Charakter der Schule ins Auge gefaßt werden.

Von allen diesen Punkten ist zwar bis jetzt auf dem Wege der Gesetzgebung nur die Frage über die Aufsichtsbehörden, als die brennendste, und das Verhältniß der Schule zum kirchlichen Bekenntniß nur soweit entschieden worden, als es bei jener Frage in Betracht kommen mußte. Dieses Verhältniß bildet aber eine zu tief greifende Angelegenheit des gesammten Volkslebens, als daß es hier nicht eine kurze Besprechung finden mußte.

Man hat mit dem Wort „Communalschule“, wie mit vielen Wör-

tern, argen Mißbrauch getrieben und es nach und nach dahin gebracht, daß es zur Verdammungsformel auch für ganz reine Bestrebungen dient. Denn selbst wenn es in dem Sinne gefaßt wird, daß es eine Schule bedeutet, wo der Religionsunterricht ein gemeinsamer für die Kinder aller Bekenntnisse ist: so wird doch Niemand läugnen dürfen, daß es eine Religion geben könne, welche für Alle die gleiche, ja daß dieß nothwendig die wahre Religion sein müsse; daß auch das Christenthum erst später in dogmatische Confessionen zerfiel, und daß Christus selbst weder Katholik noch Protestant war. Man mag sagen, daß eine solche Religion und mithin auch ein solcher Religionsunterricht zur Zeit eine Unmöglichkeit sei: aber einen Menschen, der diesen Gedanken hegt, wie einen ruchlosen Gottesläugner behandeln, ist päpstliche Praxis, von der sich ehrliche Leute nicht sollten anstecken lassen.

Von einer solchen Schule ist übrigens weder in den Thesen noch überhaupt bei der badischen Schulreform die Rede. Die ganze Sache, um die es sich handeln könnte und um welche von klerikaler Seite ein so entsetzliches Geschrei erhoben wird, ist: Herstellung einer Schule, wo Lehrer verschiedenen Bekenntnisses neben einander lehren, wo aber immerhin der Religionsunterricht nach wie vor in confessioneller Form, sei es vom Geistlichen oder vom Lehrer, ertheilt würde; während jetzt oft die ärmste Dorfgemeinde gezwungen ist, für vielleicht ein Duzend Schüler, um ihrer verschiedenen Confession willen, eine zweite Schule zu halten.

Indessen auch diese Form der Comunalsschule, welche man besser die gemischte Schule nennt zum Unterschied von den anderen Formen, wollen die Thesen nicht an der Stelle der bereits bestehenden Confessionsschulen durch Staatszwang eingeführt wissen — wiewohl dieses Viele von der neuen Reform erwarteten — sondern die Sache dem freien Ermessen der Gemeinde selbst anheimstellen. Nur neu entstehende Schulen sollen ohne Weiteres gemischte sein.

Eine dritte Art von Comunalsschule, für welche sich ebenfalls achtbare Stimmen ausgesprochen haben, ist die in Frankreich und in manchen anderen Staaten herrschende: wo der Religionsunterricht ganz getrennt von der Schule und rein Sache der Kirche ist, so daß jene sich gar nicht darum bekümmert.

Man kann in der That nicht läugnen, daß diese dritte Art von Auseinandersehung mit der Kirche wohl die folgerichtigste ist; und es kann möglicher Weise bald dahin kommen, daß gegenüber den Wählereien und Quälereien der ultramontanen Partei dem Staate nichts anderes übrig bleibt, als diese grundmäßige Trennung der Schule von der Kirche.

Der zweite Hauptpunkt der neuen Organisation, wie sie in den Knies'schen Thesen angebahnt ist, betrifft die Schulaufsicht. Dieser Theil der Schulreform wurde, wie schon gesagt, im Jahr 1864 zum Gesetz erhoben, während alles Uebrige noch des Vollzugs harret. Daß indessen dieses Stück das Hauptstück ist, beweist der heiße Kampf, welcher darob entbrannte.

Denn es handelt sich hier um ein Stück Herrschaft. Und wenn auch die Kirche auf ihrem Felde ein anderes größeres Stück zu unbedingter Verfügung erhielt, so wollte sie doch auch dieses nicht fahren lassen. Zwar war die Volksschule schon vorher anerkannter Maßen unter Aufsicht des Staates. Doch da dieser zu ihrer Beaufsichtigung sich ausschließlich der Geistlichen bediente, war sie freilich thatsächlich in den Händen der Kirche. Dies nun konnte unter den veränderten Verhältnissen nicht bleiben; bei aller Anerkennung für Das, was einzelne würdige Geistliche für die Schule gethan, konnte doch der Geistliche als solcher nicht der einzige untere und mittlere Aufsichtsbeamte für die Schule bleiben. Indessen ist in dem neuen Gesetz für eine segensreiche Betheiligung des Pfarrers an der Schule ein unbeschränktes Feld gelassen: nur die Schulpflicht ist dem Staate zugesprochen, dem sie gebührt.

An die Stelle der früheren Inspectoren, welches Amt stets der Ortsgeistliche führte, sind „Ortschulräthe“ gesetzt, d. i. Collegien, welche gebildet werden 1) aus sogenannten geborenen, d. i. ständigen und nicht gewählten Mitgliedern, als da sind der Bürgermeister oder ein Stellvertreter desselben aus dem Gemeinderath, der Lehrer, der Ortspfarrer (insofern er will oder darf, d. h. von seiner geistlichen Oberbehörde zur Uebernahme des Amtes ermächtigt wird); 2) aus etlichen gewählten Mitgliedern aus der Schulgemeinde, d. i. den verheiratheten Männern und Wittvern. Der Vorsitzende im Ortschulrath wird durch die Regierung gewählt. Später gab diese — in ihrem wenig gelohnten Bestreben, den Widerstand der geistlichen Curie durch Gegenkommen zu besiegen — die Zusicherung, daß in allen Fällen, wo nicht besondere Gründe entgegen stünden, der Geistliche wenigstens auf dem Lande mit dem Vorsitz betraut werden solle.

An Stelle der früheren, ebenfalls geistlichen Visitatoren (Decane), deren es etwa 100 gab, welche als Nebengeschäft die (mittlere) Aufsicht über durchschnittlich je 20 Schulen übten, führt das neue Gesetz „Kreis Schulräthe“ ein (gegenwärtig sind es deren eifs), welche dieses Amt ausschließlich und als reine Staatsbeamte besorgen. Es versteht sich von selbst, daß der Staat geeignete Geistliche von diesem Amte grundsätzlich so wenig ausschließt, als jene im Ortschulrath ausgeschlossen sind.

Von Bedeutung ist, wie rücksichtsvoll das neue Gesetz gegen die Kirche verfuhr: sowohl durch Beibehaltung des obligatorischen Religionsunterrichts, als durch die dem Geistlichen vermöge seines Plazes im Oberschulrath verwilligte Mitleitung der Schule, als endlich bezüglich des confessionellen Charakters der unteren oder localen Schulbehörde. Für den Ortschulrath nämlich ist die Confession der Schule bestimmend: abgesehen von dem Bürgermeister, müssen sämmtliche Ortschulräthe derselben Confession angehören, welcher die Schule angehört, die sie beaufsichtigen. Nur falls diese eine gemischte ist, ist auch der Ortschulrath confessionell gemischt. Dagegen ist die mittlere Aufsicht, wie die oberste Leitung, nicht an die Confession gebunden. Die Bezirke der neuen Visitatoren (Kreis Schulräthe) sind local abgegrenzt, und demselben Mann unterstehen in seinem Sprengel sämmtliche Schulen aller Bekenntnisse.

Als entschiedener Fortschritt sind, abgesehen von der Nothwendigkeit dieser Reform, zu betrachten die Vertiefung der technischen Leitung durch Fachmänner und die Bethheiligung der Laiengemeinde an der Schule.

Man hat mehrfach gerade an dieser letzteren Einrichtung Anstoß genommen; und es wäre kein Wunder, wenn unsere noch lange nicht zur Selbstregierung hinlänglich erzogenen Bürger und Bauern sich auch für dieses Geschäft nicht völlig reif zeigten. Allein dies könnte so wenig einen Grund bilden, das bürgerliche Element dauernd von der Schulleitung auszuschließen, als von den Kreisversammlungen und den Sälen der Geschworenen. Uebrigens hat (um dieses vorauszunehmen) die Erfahrung in dieser Hinsicht bereits überraschende Ergebnisse geliefert, wie in den letzten Kammerverhandlungen besonders hervorgehoben wurde. Die Berichte der bauerlichen Schulinspectoren mögen in grammatischer und orthographischer Beziehung Manches zu wünschen übrig lassen: aber sie treffen (so wurde versichert) den Nagel meist auf den Kopf. Selbstverständlich sind es indessen nicht Fragen der pädagogischen Methodik, welche man durch die Ortschulräthe entscheiden läßt; ob ihre Schule aber gut oder schlecht sei und warum, darüber haben die Leute meist eine recht klare Einsicht; und zur Hebung der Disciplin können gerade sie von der wohlthätigsten Wirkung sein. Ueberdies ist es ja darauf abgesehen, daß auch der Pfarrer seine Sachkenntniß und seinen Einfluß bei dieser localen Leitung der Schule zur Geltung bringen soll.

Noch ein anderer Einwurf, als ob das neue Verhältniß des Lehrers zum Geistlichen einen Verlust an patriarchalischer Tugend mit sich bringe, löst sich leicht auf. Der Pfarrer, wenn er der rechte Mann ist, bleibt nach



wie vor der Patriarch seines Dorfes; auch der Lehrer wird ihn ehren und lieben, wenn er auch künftig nicht mehr das Rauchfaß hinter ihm schwingt und ihm das Meßgewand anzieht. Dagegen sind zwei Uebelstände des früheren Verhältnisses nicht zu übersehen. Stellte sich der Lehrer gut zu dem Geistlichen, so sah ihm dieser oft Dinge nach, die er ihm nicht hätte nachsehen sollen; andererseits kam es bald vor, daß ein Lehrer, um gut mit dem Geistlichen zu stehen, sich zu größerer Unterwürfigkeit herbeiließ, als mit einem braven Charakter verträglich ist; bald wieder wurde ihm die persönliche Dienstbarkeit so unerträglich, daß er auch den schuldigen Gehorsam verpagte.

Wenn das Ministerium, wie man allgemein erwartete, in kürzester Frist nach Bekanntwerdung der Thesen ein vollständiges Schulgesetz den Kammern vorgelegt hätte, wäre vielleicht viel Haber und Begriffsverwirrung vermieden worden. Allein man wartete über ein Jahr, bis man sich entschloß, den nothwendigsten Theil des neuen Schulgesetzes vorzulegen; die Gegner, welche erst durch die Milde der in den Thesen dargelegten Absichten überrascht waren, gewannen immer mehr Zeit und Aussicht für ihre Agitation.

Für alles Andere schien die Theilnahme im Lande erstorben. So fühlten die Einen wie die Andern heraus, wie bedeutsam die acht Paragraphen seien, aus denen das neue Gesetz bestand. Auch über die Grenzen des Landes hinaus ragte dieses Interesse; und mancher Freund und Feind des Fortschritts verfolgte den Kampf in Baden, welcher in den letzten Tagen des Juni und in der ersten Hälfte des Juli 1864 durch die Entscheidung der Landstände sein Ende finden sollte. Keine geringeren Leute, als Häuser und Rothe — jener als Historiker, dieser als Theologe hochberühmt — waren Berichterstatter in den Kammern, und beide setzten das Beste ihrer Kraft ein. Häuser hob hervor, wie unbegründet der stets wiederholte Anspruch der Kirche auf die Volksschule sei; Rothe freute sich aufrichtig, daß man anfangs zu verstehen, wie Christenthum und Kirche zwei verschiedene Dinge seien. Beide sprachen ihre Anerkennung für die schonende Art und allseitige Gerechtigkeit aus, womit man den unerläßlichen Schritt vollzog. Nicht anders urtheilten die Kammern selbst. In beiden Häusern wurde das Gesetz mit Begeisterung begrüßt und fast einstimmig angenommen.

Damit hätte man den Streit für beendet ansehen sollen. Aber sei es, daß die Gegner auf eine Schwäche der Regierung rechneten, welche sich scheuen würde, das Gesetz zum Vollzug zu bringen; sei es, daß man hoffte, eine Massenbewegung durchzusetzen: jetzt begann die Agitation erst recht.

Kein Mittel blieb unversucht. Auf den Kanzeln wurden wahre Kapuzinaden gegen die Regierung losgelassen; in der Presse das Neueste geleistet, was das geduldige Papier nur immer erträgt; Petitionen und Adressen in zahlloser Menge mit einer fast großartig zu nennenden Organisation in's Werk gesetzt. „Die Religion ist in Gefahr,“ war das Feldgeschrei der Ultramontanen; den Bauern redete man vor, man wolle sie lutherisch machen, Schenkel's keizerliches Buch über das Leben Jesu an die Stelle des Katechismus setzen; Alles sei das Werk der Freimaurerei und Kirchengebete wurden angeordnet zur Wahrung der heiligsten Güter; in einem Hirtenbriefe wird auf Julian den Abtrünnigen hingewiesen, und vor der Wiederkehr ähnlicher Zeiten gewarnt; es werden die Gläubigen an das Beispiel der wilden Thiere erinnert, um sie zu bewegen, daß sie sich ihrer Kinder annehmen; endlich wird noch die Autorität des Papstes selbst in Bewegung gesetzt, um jenes Treiben zu sanctioniren. Das Wichtigste aber war, daß die erzbischöfliche Curie ihren Geistlichen verbot, in den Ortschulrath einzutreten, sie jedoch anwies, den Religionsunterricht in der Schule zu geben.

Etwas Günstigeres — so schien es Vielen — hätte unter solchen Umständen dem neuen Gesetz kaum wiederfahren können. Denn nun erst konnte sich das weltliche Element frei entwickeln und die Bethheiligung der Gemeinde erstarken, bis sich die Kirche eines Besseren besonnen; und man hatte doch, wie man wünschte, den Religionsunterricht nach wie vor in der Schule. Allein so war es von der Kirche nicht gemeint. Als die Regierung sich durch diesen Schreckschuß nicht zurückjagen ließ, wurde die Agitation mit neuen Mitteln und auch nach Einführung des Gesetzes (29. Juli) fortgeführt; um so heftiger, je näher die Gefahr herantrat, daß man die Geistlichkeit wirklich im Ortschulrath entbehrlich finden könnte. Bis zur offensten Widersetzlichkeit ward die Opposition gegen Gesetz und Regierung getrieben. Es kamen z. B. Fälle vor, wo der Geistliche weltlichen Behörden officielle Angaben aus den von ihm im Auftrag des Staates geführten Geburts- und Sterberegistern verweigerte.

Die Langmuth der Regierung gegenüber all dem Unfug grenzte an das Unbegreifliche. Freilich sie konnte des Volkes selbst sicher sein. Denn dieses in seiner großen Mehrzahl wußte und weiß, was es von jenem Getreibe zu denken hat; und wer etwa im Ausland, getäuscht durch falsche und mangelhafte Zeitungsberichte, die Vorstellung hat, als ginge in Baden Alles drunter und drüber, irt gewaltig: es wird wohl viel getrommelt, aber die Leute kümmern sich nicht um den Lärm. Das ganze Ergebniß der Aufhebereien,

das sich aber die Urheber selbst zuzuschreiben haben, ist: daß die Geistlichkeit sich um ein gut Stück ihres Credits beim Volke gebracht hat.

Der Oberschulrath bot alle seine Kraft auf, um die neuen Institutionen in's Leben zu rufen. Nachdem die elf Kreis Schulräthe, alle aus pädagogischen Wirkungskreisen stammend, ernannt waren, handelte es sich um Einsetzung der Ortschulräthe. Es ist kein Kleines, gegen 1700 neue Collegien, größtentheils aus Bauern bestehend, für eine neue Art von Thätigkeit zu gestalten; zumal wenn nicht nur der Pfarrer dagegen arbeitet, sondern auch die Beamten, wie das leider auch zuweilen der Fall war, nicht willig sind und auf den Umschlag spekuliren. Aber der Geist des Volkes ist unverwundlich gut: es begriff rasch seine Aufgabe. Trotz aller Gewissensangst, welche den Leuten von geistlichen Eiferern gemacht wurde, trotz aller angedrohten und ausgeführten Schädigungen wurden die Wahlen, meist mit verhältnißmäßig starker Betheiligung, vollzogen; nur an wenigen Orten, wo die Wühlerei am größten und die Einsicht am geringsten war, stieß man auf Widerstand, der indessen unschwer zu beseitigen war. Bei den Protestanten stellte sich ohnehin kein wesentliches Hinderniß entgegen. Denn wenn auch hier schwarze Eiferer nicht fehlten, konnte doch die evangelische Kirche als solche, zumal nachdem in ihrer neuen Verfassung das Laienelement in seiner Berechtigung vollauf anerkannt war, sich dem Schulgesetz nicht ungünstig erweisen. Nicht minder arbeiteten sich die neuen Kreis schulräthe schnell in ihre schwierige Aufgabe ein; allenthalben wurden sie von den Lehrern und, mit verschwindenden Ausnahmen, auch von den Gemeinden mit Begeisterung aufgenommen.

Um so unbegreiflicher erschien bei so glänzenden Erfolgen, daß das Ministerium den anmaßlichsten Schritten der Curie eine überaus bedenkliche Nachgiebigkeit zeigte; eine Nachgiebigkeit, in welcher die Kammer später geradezu eine Beeinträchtigung des Gesetzes erblickte. Als nämlich die Curie erklärte, daß sie die neuen Schulbehörden nicht anerkenne und nur mit dem Lehrer selbst, wie mit ihrem Beamten, verkehre, erließ das Ministerium die Verordnung, daß der Lehrer die geistlichen Weisungen in Empfang nehmen und, je nachdem sie Etwas enthielten, für sich befolgen oder an die oberen Behörden weiter befördern solle. Hiermit aber war (um von Verlust an Würde nicht zu sprechen), nicht nur das Gesetz beeinträchtigt, welches vorschreibt, daß der Verkehr zwischen Schule und Kirche durch die oberen Behörden geschehen solle: sondern der arme Lehrer wurde auch, so zu sagen, zwischen Thür

und Angel gestellt und ihm Entscheidungen aufgebürdet, welche lediglich in den höheren Regionen getroffen werden sollten.

Glaubte man vielleicht, um diesen Preis Ruhe zu bekommen? Als ob man die Hierarchie je anders veröhnen könnte, als wenn man Alles preisgiebt! Als ob nicht jede Nachgiebigkeit ihre Kühnheit steigerte!

Dies zeigte sich denn auch bald. Die ultramontane Presse wurde so maßlos, daß auch diese Regierung sich genöthigt sah einzuschreiten; ein alles Anstandes vergessender Deputationssturm wurde organisiert, daß der Landesherr sich durch ein Verbot schützen mußte; sogenannte Casino's, tumultuarische Wanderversammlungen wurden abgehalten, denen bekanntlich die Mannheimer Straßenzungen ein Ende bereiteten.

Zuletzt wurde noch einmal ein Petitionssturm bei dem scheidenden Landtag gegen das junge Gesetz versucht (im Mai 1865). Wie diese Petitionen zu Stande kamen, davon ließe sich manche ergötzliche Geschichte erzählen. Allein die Antwort der Kammer war die, daß sie der Regierung die strengste Durchführung des Gesetzes zur Pflicht machte und über sämtliche Petitionen zur Tagesordnung überging. Es war das erste Mal, daß man Etwas von Unzufriedenheit bei der Landesvertretung gegen das Ministerium der „neuen Aera“ verspürte. So begeistert ist man gerade in den Regionen des Volkes für die Schulreform. Die schlichtesten Leute, ergraute Landbürgermeister, sprachen sich aufs Entschiedenste gegen das Getriebe des Ultramontanismus und gegen jede Concession an dasselbe aus. Hier konnten sich auch die bedächtigen Zweifler durch die Aussagen von Augenzugegenen verlässigen, welche kräftige Wurzeln die Schulreform im Volke gefaßt hat, was für ein frisches und gesundes Leben hier angebahnt und wie wenig von dem Zetergeschrei der kirchlichen Herrschucht zu fürchten ist.

Noch Eines darf schließlich nicht unerwähnt bleiben: das treue Ausharren der Lehrer. Trotzdem daß sie bis jetzt keine Frucht von der Schulreform geerntet, indem ihre ökonomische Besserstellung noch immer „in Aussicht genommen“, die Anforderungen an ihren Beruf aber eher gesteigert als vermindert sind; trotzdem, daß die jetzige Uebergangsperiode für sie überaus mißliche Verhältnisse mit sich bringt, und vollends im Fall eines Umschlags ihr Loos ein sehr beweinenwerthes wäre, zu welcher Befürchtung das Schicksal der regierungsfeindlichen Geistlichkeit zur Zeit des Kirchenstreites ein nahelegendes Beispiel liefert: — trotz alledem halten sie doch weitaus der Mehrzahl nach entschieden zum Staat und zur Sache des Fort-

schritts. Hoffentlich löst jener bald seine Schuld gegen eine ebenso achtungswerthe als wichtige Klasse seiner Diener ein. —

In diesem Stadium befindet sich die Schulfrage jetzt: das Aufsichtsgesetz ist gegeben und damit das Verhältniß der Schule zur Kirche bestimmt. Die Kammer hat aufs Bestimmteste erklärt, daß sie Ernst mit diesem Gesetz gemacht wissen wolle; das Ministerium seinerseits versichert, daß es nicht beabsichtige, dem Gesetze weder nach dessen Geist noch Buchstaben Abbruch zu thun; das Volk endlich hat durch seine warme Betheiligung sowohl vor als nach Einführung des Gesetzes seinen Willen und seine Reife dargethan. Selbst die schwarzen Gegner werden nur so lange streiten, als sie Hoffnung haben, Etwas zu erreichen. Der bessere Theil der Geistlichkeit wünscht ohnehin den Frieden und sieht mit Schmerz die rücksichtslose Macht des Jesuitismus an die Stelle patriarchalischen Kirchenregiments treten.

Doppelt Schmach und Schande wäre es daher, wollte man jetzt, mitten im Sieg, wieder zurückweichen oder auch nur nicht so entschieden vorwärts gehen, wie es die tapfere Haltung des Volkes erlaubt und verlangt. Einer festen Führung freilich bedarf es in solchen Zeiten; unsicheren Händen entgleitet das Steuer und wirft den Steuermann selbst über Bord. Vielleicht hätte man gleich anfangs gut gethan, wenn man für die wuchtigen Aufgaben, welche der Oberschulrath zu lösen hat, statt einer Mittelbehörde von ziemlich beschränkter Executivgewalt ein Unterrichtsministerium bestellt hätte.

Es wird sich zeigen, ob und in welchem Grade die badische Regierung und das badische Volk die culturgeschichtliche Aufgabe, zu der sie berufen erscheinen, vollends zu lösen verstehen. Wir zweifeln nicht, daß es gelingen wird. Aber selbst, wenn feindsliche Einflüsse mächtiger wären als sie sind: sie könnten den Gang der Ereignisse vielleicht aufhalten, aber nimmermehr ab- oder rückwärts lenken.